

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie**

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 03. September 2020 für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie beschlossen:

§ 1

Abweichend von der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.9.2018 in der Fassung vom 19.3.2020 dürfen Verkaufsstellen aus öffentlichem Interesse i.S.d. § 6 Abs. 1 LÖG NRW - unabhängig von Veranstaltungen - im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie an den nachfolgend aufgeführten Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr in dem jeweiligen Stadtbezirk öffnen.

<b>September</b>		
<i>13.09.2020</i>	<i>20.09.2020</i>	<i>27.09.2020</i>
Senne	Sennestadt Stieghorst Jöllenbeck Heepen	Schildesche

<b>Oktober</b>
<i>11.10.2020</i>
Senne Brackwede Mitte

Dezember		
06.12.2020	13.12.2020	27.12.2020
Sennestadt	Mitte	Mitte
Senne		Jöllenbeck
Stieghorst		Sennestadt
Brackwede		Schildesche
Heepen		Stieghorst
		Brackwede

## § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort getroffenen Regelung offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 3

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist,

- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Clausen  
Oberbürgermeister